

VERGNÜGUNGSSTEUERSATZUNG
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 24.08.2017
der Stadt Burgdorf

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 24.08.2017 folgende 4. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 10.12.2009 beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Die Stadt Burgdorf erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Veranstaltung von Sexdarbietungen jeglicher Art einschließlich der Vorführungen von Sex- und Pornofilmen oder anderen Bilddarbietungen in Nachtlokalen, Bars und anderen Unternehmen sowie die Vorführung von Sex- und Pornofilmen in Kinos;
2. Veranstaltung von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art wie z. B. Striptease oder Peep-Shows;
3. die entgeltliche Benutzung von Wetterterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit) sowie Musikautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und allen anderen Aufstellungsorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Gebiet der Stadt Burgdorf zugänglich sind,
4. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellungsorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Gebiet der Stadt Burgdorf zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2
Steuerfreiheit

Von der Steuer befreit ist die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen sowie die Benutzung von Bowling- und Kegelbahnen, Tischfußballspielen, Billard- und Snookertischen, Dartspielen und Spielgeräten für Kleinkinder.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin/der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nrn. 3 und 4 diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 3 und 4 aufgestellt sind, wenn sie/er die für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält, sowie die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 3 und 4.
- (4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i. V. m § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 - a. – Steuer nach der Roheinnahme,
 - b. – Spielgerätesteuer.
- (2) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und 2. erhoben.
- (3) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 3 und 4 erhoben.

§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 2 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 3 und 4 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nrn. 3 und 4 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 2 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 3 und 4, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 2) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Soweit in dem Entgelt die sonst üblichen Beträge für Speisen und Getränke enthalten sind, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz.
- (2) Bei der Spielgerätesteuer (§ 4 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage das monatliche Einspielergebnis. Abweichend davon wird jedes einzelne Spielgerät ohne Gewinnmöglichkeit monatlich pauschal besteuert.

- (3) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhren- und Staplerinhalte) zzgl. Entnahmen (sog. Fehlbetrag), abzüglich Nachfüllungen, Prüftestgeld, Falschgeld und Fehlgeld. Das Einspielergebnis wird auf dem Auslesestreifen in der Regel durch den „Saldo (2)“ angegeben. Ein negatives Einspielergebnis im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen.
- (4) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Inhalte von Röhren/Hopper und Dispenser.
- (5) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7 Steuersätze

- (1) Bei der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz

1. Bei Veranstaltungen	nach § 1 Nr. 1	20	v. H.
2. Bei Veranstaltungen	nach § 1 Nr. 2	20	v. H.

der Bemessungsgrundlage.

- (2) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 3 und 4 beträgt der Steuersatz 19 v. H. des monatlichen Einspielergebnisses jedes einzelnen Spielgerätes.
- (3) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e)	50,00 €
b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e)	30,00 €
c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort.	444,00 €
e) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit	10,00 €
f) Musikautomaten	17,00 €

§ 8 Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nrn. 1 bis 2 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nrn. 3 und 4 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Die Stadt Burgdorf kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Absätze 1 und 3 mit dem Ende der Veranstaltung und im Falle des § 8 Absatz 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Burgdorf vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (2) Die Steuer setzt die Stadt Burgdorf durch schriftlichen Bescheid fest.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steuererklärung im Sinne des Absatz 1 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse ,Inhalte von Röhren/Hopper und Dispenser.

Die Eintragungen in die Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

- (4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraumes an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (5) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 setzt die Stadt Burgdorf die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.

- (6) Gibt der Steuerschuldner (§ 3) die Steuererklärung nicht, nicht sachlich richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, kann die Stadt Burgdorf von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen. Maßgeblich für die Fristwahrung im Sinne von Abs. 1 ist der Eingang bei der Stadt Burgdorf.

§ 11 Fälligkeit

- (1) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (2) Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 1 Nrn. 3 und 4 wird die Steuer jeweils zum 15. des laufenden Kalendermonats fällig, soweit ein Steuerbescheid nicht anderes festsetzt.

§ 12 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nrn. 3 und 4 hinsichtlich seiner Art und der Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
- (4) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 und 2 bei der Stadt Burgdorf spätestens 7 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin/Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Stadt Burgdorf eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.
- (6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 13 Sicherheitsleistung

Die Stadt Burgdorf kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 14 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Burgdorf ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt Burgdorf ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Stadt Burgdorf Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 15 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogene Daten werden von der Stadt Burgdorf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Burgdorf erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. entgegen § 12 Abs. 4 Veranstaltungen nicht 7 Werktage vor Beginn anzeigt;
 4. entgegen § 12 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
 5. entgegen § 14 Abs. 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.

Burgdorf, den 24.08.2017

STADT BURGDORF

(Alfred Baxmann)
Bürgermeister

1. Änderungssatzung vom 10.05.2012
Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover Nr. 19/2012 vom 24.05.2012 – gültig ab 01.07.2012.

2. Änderungssatzung vom 21.02.2013
Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover Nr. 09/2013 vom 07.03.2013 – gültig ab 01.01.2013.

3. Änderungssatzung vom 16.06.2016
Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover Nr. 25/2016 vom 30.06.2016 – gültig ab 01.07.2016.

4.Änderungssatzung vom 24.08.2017

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover Nr. 34/2017 vom 07.09.2017 – gültig ab 01.10.2017